STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 04.01.2022
Drucksache Nr.: **22/0001**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Inanspruchnahme der Fördermittel des Landes NRW zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt durch die Anlauf- und Beratungsstelle des deutschen Kinderschutzbundes in Sankt Augustin und durch die Familienberatungsstelle der Stadt

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Einbeziehung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durchgeführt von der Familienberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin sowie von der Anlauf- und Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes in Sankt Augustin in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in die regionalen Maßnahmen nach § 8a SGB VIII.
Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW und ist dem Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Wie im Jugendhilfeausschuss am 25.02.2021 beraten, haben sich zwischenzeitlich die städtische Familienberatungsstelle und der Deutsche Kinderschutzbund Sankt Augustin am Interessenbekundungsverfahren des Landes NRW zur Einrichtung je einer Fachkraftstelle zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, mit einer unbefristeten 80 % Förderung durch das Land NRW beteiligt. Mit Schreiben vom 22.12.2021 wurde durch das MKFFI–NRW die Interessenbekundung beider Träger positiv beschieden. Das daran anschließende Förderantragsverfahren wird in Kürze eröffnet. Entsprechend der *„Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“* des Landes NRW ist für die finanzielle Förderung ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung der beiden Beratungsangebote in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie die Einbeziehung in die regionalen Maßnahmen nach § 8a SGB VIII erforderlich.

Begründung der Dringlichkeit:

Damit die beabsichtigte Förderung zeitnah und fristgerecht beantragt werden kann, ist eine Entscheidung per Dringlichkeitsentscheidung erforderlich, da die nächstliegende Sitzung des JHA erst für den 09. März geplant ist.

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat indirekte finanzielle Auswirkungen / Der Förderantrag kann ohne den Beschluss nicht gestellt werden.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf € .

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.